

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. Juni d. Js. beschlossen, die nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892 zu genehmigen.

Berlin, den 30. Juni 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Malzkahn.

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892.

§. 1.

Für nachstehend bezeichnete Kakaowaaren wird, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehr befindlicher Kakao verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß der Zoll für den verwendeten Kakao nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergütet.

Zur Vergütung werden vorerst nur zugelassen:

- a) Kakaomasse, gemahlen, gestoßen oder gequetscht, in Teig-, Pulver- oder sonstiger Form, unentölt oder mehr oder weniger entölt, ohne Beimischung anderer Stoffe, insbesondere ohne Beimischung fremder Kakaobutter und von Abfällen der Verarbeitung von Rohkakao (Staub, Grus, Schalen zc.). Kakaopulver (Kakaomasse in Pulverform, mehr oder weniger entölt) darf Alkalien bis zu 3 Prozent enthalten;
- b) Chocolade, welche lediglich aus einer Mischung von Kakaomasse der unter a bezeichneten Art und Zucker (Rüben- und Rohrzucker) besteht, wobei ein Zusatz von Gewürzen und medizinischen Stoffen bis zu einem Prozent gestattet ist. Die Kakaomasse muß in der Chocolade in einer Menge von mindestens 40 Prozent vorhanden sein.

Die Abgabenvergütung beträgt bis auf weiteres für 100 kg Kakaomasse 37,30 *M.* und für 100 kg Chocolade 23,40 *M.*, einschließlich der Vergütung der Zuckersteuer für den darin enthaltenen Zucker. Von dem letzteren Betrage entfallen 64 Prozent auf die Erstattung des Kakaozolles und 36 Prozent auf die Zuckersteuervergütung.

§. 2.

Die Abgabenvergütung wird nur Fabrikanten von Kakaomasse und Chocolade auf Grund eines seitens der Direktivbehörde, in deren Bezirk die Fabrik gelegen ist, ertheilten Zusage Scheins gewährt. Der Zusage Schein ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs nur solchen Fabrikanten zu ertheilen, welche das Vertrauen der Verwaltung genießen, und sich schriftlich verpflichten:

- a) nur Kakaowaaren von der im §. 1 vorgeschriebenen Beschaffenheit mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung zur Ausfuhr zu bringen;
- b) für jede zur amtlichen Abfertigung vorgesehene Sendung, welche erwiesenermaßen auch nur zum Theil den Vorschriften im §. 1 nicht entspricht, oder bei deren Abfertigung ein Mehrgewicht von über 10 Prozent sich ergibt (§. 8), eine von der Direktivbehörde festzusetzende Konventionalstrafe bis zu 1000 *M.*, unabhängig von der daneben etwa verwirkten Strafe zu entrichten;
- c) die Kosten für die Untersuchung der Waaren zu tragen;
- d) über die Fabrikation Bücher zu führen, welche über Art und Menge der verarbeiteten Roh- und Hilfsstoffe sowie über Art, Menge und Zusammensetzung der daraus hergestellten Fabrikate genauen Aufschluß geben, und diese Bücher den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.



Die Kontrolle darüber, daß der übernommenen Verpflichtung entsprochen wird, ist durch Einsichtnahme der Fabrikationsbücher und geeignete Beaufsichtigung des Betriebs nach den von der Direktivbehörde zu erlassenden Vorschriften auszuüben.

§. 3.

Die Ausführungsvergütung kann nur beansprucht werden, wenn mindestens netto 50 kg Kakaowaaren (§. 1) auf einmal zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldet werden. Die Direktivbehörden sind befugt, im Bedürfnisfalle Ausnahmen hiervon zuzulassen.

§. 4.

Die Kakaowaaren, für welche Abgabenvergütung beansprucht wird, sind bei einer von der obersten Landes-Finanzbehörde für befugt erklärten Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Zur Anmeldung sind Formulare nach anliegendem Muster zu benutzen. Im Falle der Versendung ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die Richtigkeit der Anmeldung ist in dieser von dem Anmelder zu bescheinigen.

Die Anmeldung hat:

- a) Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung und Bruttogewicht der Kolli,
- b) Zahl und Art der vorhandenen inneren Umschließungen,
- c) Art und Nettogewicht der in jedem einzelnen Kollo enthaltenen Kakaowaaren,
- d) Art und Menge der Gewürze, medizinischen Stoffe oder Alkalien, welche der vorgeführten Waare etwa zugesetzt sind,
- e) die Erklärung des Versenders, daß die Beschaffenheit der angemeldeten Kakaowaaren der Vorschrift im §. 1 dieser Bestimmungen entspricht.

Befinden sich in einem Kollo Fabrikate, für welche verschiedene Vergütungssätze festgesetzt sind, so müssen sie durch innere Umschließungen von einander getrennt sein.

§. 5.

Für jedes zur Abfertigung gestellte Kollo ist die Art der darin enthaltenen Kakaowaaren und, soweit nachstehend nicht anders bestimmt ist, das Brutto- und Nettogewicht amtlich zu ermitteln. Das Ergebnis ist auf der Anmeldung zu vermerken.

§. 6.

Bei der Ermittlung des Brutto- und des Nettogewichts der Kakaowaaren sind die Vorschriften der §§. 46 und 51 bis 54 der Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetze vom 31. Mai 1891 sinngemäß in Anwendung zu bringen.

§. 7.

Zur Erleichterung der Feststellung des Nettogewichts kann durch das Hauptamt zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Kakaowaaren auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und zu der Abfertigungsstelle übergeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Kontrolbeamten über das Gewicht der Waaren und die Art und Zahl der in einem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittlungen der Abfertigungsstelle.

§. 8.

Abweichungen des angemeldeten von dem bei der Abfertigung festgestellten Gewicht bleiben straffrei, sofern nicht ersteres das letztere um mehr als 10 Prozent übersteigt.

§. 9.

Nach Anordnung der Direktivbehörde hat die Abfertigungsstelle von Zeit zu Zeit die chemische Untersuchung der vorgeführten Kakaowaaren zu veranlassen und zu dem Zweck unter Zuziehung des Versenders oder dessen Vertreters von den derselben Vergütungsklasse angehörigen Waaren ein beziehungsweise einige Muster im Mindestgewicht von je 100 g zu entnehmen, sicher zu verpacken und mit amtlichem Siegel zu verschließen, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann. Außer dem für die demnächstige Untersuchung bestimmten Muster ist noch ein zweites Muster von je 100 g zu entnehmen, ebenso zu verschließen und bis zur Erledigung der Sache bei der Steuerstelle aufzubewahren.

Die Untersuchung erfolgt auf Kosten des Versenders durch einen seitens der obersten Landesfinanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Bornahme solcher Untersuchungen bezeichneten vereidigten Chemiker.

Durch die chemische Untersuchung ist festzustellen, daß die Waare die im §. 1 dieser Bestimmungen vorgeschriebene Beschaffenheit besitzt.

Die Untersuchung hat sich insbesondere zu erstrecken auf

1. die Bestimmung des Zuckergehalts,
2. den Zusatz von Stärkezucker,
3. den Zusatz von stärkemehlhaltigen Stoffen (durch mikroskopische Untersuchung),
4. den prozentualen Gehalt an Fett, beziehungsweise den Zusatz fremder Fette,
5. den Aschengehalt; dieser ist mit Schwefelsäure nach der Scheiblerschen Methode unter Abzug eines Zehntels zu ermitteln, und die Asche ist darauf zu prüfen, ob fremde Mineralbestandtheile außer den zum Aufschließen üblichen Alkalien darin enthalten sind.

Für die weitere Abfertigung der vorggeführten Kakaowaaren ist das Ergebnis der Untersuchung nicht abzuwarten.

§. 10.

Auf die weitere Abfertigung finden die Vorschriften der §§. 11 und 12 und auf die Liquidirung der Vergütung jene des §. 17 der Anlage D der Ausführungsvorschriften zum Zuckersteuergesetze vom 31. Mai 1891 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Liquidirung der Vergütungsbeträge vierteljährlich zu erfolgen hat.

Zur Versendung sind Zollbegleitscheine I zu verwenden, denen die Anmeldungen (§. 4) anzustempeln sind. Die Begleitscheine sind in das Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangs-Register für den Zollverkehr einzutragen. Die für die Einzelerledigungsscheine, die Abfertigungs-Register und die Vergütungsliquidationen zu verwendenden Formulare sind von der Direktivbehörde nach Anleitung der Muster 21, 22 und 23 der vorbezeichneten Ausführungsbestimmungen vorzuschreiben.

§. 11.

Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen. Dabei ist anzugeben, welcher Betrag der Gesamtvergütung für Chokolade nach dem im §. 1 dieser Bestimmungen festgestellten prozentualen Verhältniß als Zollvergütung und welcher als Zuckersteuervergütung zu verrechnen ist. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei der Direktivbehörde zurück.

Die angewiesenen Vergütungsbeträge sind durch das liquidirende Hauptamt an die Empfangsberechtigten auszuführen.

§. 12.

Für Chokolade darf neben der im §. 1 festgesetzten Vergütung die Erstattung der Zuckersteuer nach Maßgabe des §. 1 A der Anlage D der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 31. Mai 1891 nicht gewährt werden. Indessen bleibt den Fabrikanten von Chokolade unbenommen, bei der Ausfuhr oder Niederlegung ihrer Fabrikate, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, unter Verzicht auf die Erstattung des Kakaozolls die Vergütung der Zuckersteuer für den verwendeten Zucker nach Maßgabe der vorbezeichneten Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

§. 13.

Die obersten Landesfinanzbehörden bleiben auch ferner befugt, vorbehaltenlich jederzeitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Kontrollmaßregeln, zu gestatten, daß Gewerbetreibenden, welche in zollfreier abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung Kakaoverzeugnisse für den Außenhandel herstellen, bei der Ausfuhr der hergestellten Waaren der Zoll für den nachweislich verwendeten Kakao, sowie die Zuckersteuer für den nachweislich verwendeten inländischen Zucker (vgl. §. 21 Anlage D der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 31. Mai 1891) erlassen wird.



Abgegeben am

Ausfuhr-Vergütungs-Register Nr.

A n m e l d u n g

zur

Abfertigung von Kakaowaaren mit dem Anspruche auf Abgabenvergütung.

Ich Unterschriebener, der

zu melde dem Amt
zu hiermit die unten verzeichneten
Kakaowaaren

zur Gewährung der Abgabenvergütung
an und hafte für die Richtigkeit der Anmeldung. Zugleich
erkläre ich, daß die Beschaffenheit der angemeldeten Kakaowaaren der Vorschrift im §. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892 entspricht.

....., den ten 189

I. Ausgaben des Anmelders.									
Laufende Nummer.	Der Kolli		Der Kafaowaaren				Anträge und Bemerkungen des Anmelders. (Bei Anmeldungen zur unmittelbaren Ausfuhr mit Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers.)	Der Kolli	
	Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Art. *)	Menge.		Zeichen und Nummern.		Zahl und Art der Verpackung.	
				Bruttogewicht.	Nettogewicht.				
1.	2.	3.	4.	kg 1/100	kg 1/100	6.	7.	8.	9.

*) In Spalte 4 ist Art und Menge der Zusatzstoffe (Gewürze, Alkalien u. s. w.) anzugeben.

**) In den Spalten 8 bis 13 finden Einträge nur insoweit statt, als eine Revision thatsächlich vorgenommen worden ist.



II. Revisionsbefund. **)					III. Weiterer Nachweis.		IV. Bemerkungen.
Der Kakaowaaren					Der Kontrollregister		
Art.	Menge.		Tara- gewicht.	Der Berechnung der Abgaben- vergütung zu Grunde zu legendes Gewicht.	Be- nennung	Num- mer.	
	Brutto- gewicht.	Durch Bewiegung ermitteltes Netto- gewicht.					
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.



I. Nachweis des unmittelbaren Ausgangs über die Grenze.

A. Umstehend genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverlezt befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. ... der ... Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit ... Schließern der Serie ... dem ... =Amt in ... überwiesen.

..., den ... ten 189 .

=Amt.

b) auf das ... des ... verladen und dem Ansageposten in ...

unter { Begleitung durch d Grenzaufseher...
{ Verschluß mittelst
überwiesen.

..., den ... ten 189.....

=Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

..., den ... ten 189 .

=Amt.

B. D..... oben bezeichnete ... wurde nach Abnahme des unverlezt befundenen Verschlusses:

a) d..... Grenzaufseher ... zur Begleitung über die Grenze übergeben.

, den ... ten 189

b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

..., den ... ten 189..

II. Nachweis der Niederlegung am Orte der Anmeldung.

Umstehend genannte Waaren sind im Niederlage-Register Seite... Konto... Nr. weiter nachgewiesen.

, den ... ten 189 .

=Amt.

